

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 88/2009  
von Michèle Bättig betreffend  
Anpassung des Energiegesetzes**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Energie, Ver-  
kehr und Umwelt vom 18. Januar 2011,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 88/2009 von Michèle  
Bättig wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Benno Scherrer Moser, Peter Anderegg, Robert  
Brunner, Marcel Burlet, Sabine Ziegler:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 88/  
2009 von Michèle Bättig wird die nachfolgende Gesetzesänderung be-  
schlossen:*

---

\* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden  
Mitgliedern: Ruedi Menzi, Rüti (Präsident); Peter Anderegg, Dübendorf; John  
Appenzeller, Stallikon; Antoine Berger, Kilchberg; Robert Brunner, Steinmaur;  
Marcel Burlet, Regensdorf; Alex Gantner, Maur; Willy Germann, Winterthur;  
Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Peter Reinhard, Kloten;  
Luzius Rüegg, Zürich; Benno Scherrer Moser, Uster; Gabriela Winkler, Ober-  
glatt; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

## **Energiegesetz**

**(Änderung vom .....;  
Kantonale Vergütung für Solarenergie)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 18. Januar 2011,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Vergütung für  
Solarenergie

§ 13 b. <sup>1</sup> Der Kanton Zürich bezahlt für Elektrizität, die aus Sonnenenergie gewonnen wird, eine Vergütung, wenn

- a. die Anlage die Voraussetzungen zum Bezug einer Vergütung nach Art. 7a Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes des Bundes vom 26. Juni 1998 (EnG) erfüllt,
- b. in Anwendung von Art. 3g Abs. 3 der Energieverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 (EnV) das Projekt keinen Platz in der maximalen Summe der Zuschläge gemäss Art. 7a Abs. 4 lit. b EnG findet.

<sup>2</sup> Die abnehmenden Netzbetreiber vergüten den Elektrizitätsproduzenten den Marktpreis nach Art. 3j Abs. 2 EnV.

<sup>3</sup> Der Kanton vergütet den Elektrizitätsproduzenten die Differenz zwischen dem Marktpreis und der Vergütungshöhe nach Art. 7a Abs. 2 EnG. Wird der Nettoaufwand des Produzenten durch Investitionsbeiträge aus Förderprogrammen, durch an einer Solarstrombörse erzielte Erlöse oder auf ähnliche Weise herabgesetzt, wird die kantonale Vergütung entsprechend gesenkt.

<sup>4</sup> Der Vergütungsanteil des Kantons wird durch einen Zuschlag von höchstens 0,5 Rp./kWh auf dem Tarif der Netzbetreiberinnen im Kanton Zürich finanziert. Reichen die Zuschläge nicht aus, wird proportional bei allen Produzenten gekürzt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat

## II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 18. Januar 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:            Die Sekretärin:  
Ruedi Menzi              Franziska Gasser

---

### **Erläuternder Bericht**

#### **1. Einleitung**

Am 7. September 2009 unterstützte der Kantonsrat die von Michèle Bättig, Zürich, Monika Spring, Zürich, und Patrick Hächler, Gossau, am 16. März 2009 eingereichte parlamentarische Initiative «Anpassung des Energiegesetzes» mit 81 Stimmen vorläufig.

#### **2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat (vom 23. März 2010)**

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt nach drei Sitzungen mit 10 zu 5 Stimmen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 88/2009 betreffend «Anpassung des Energiegesetzes» abzulehnen.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die parlamentarische Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen ist:

Der Bund hat in seinem Förderprogramm die Vergütungsansprüche für Erzeuger von Solarenergie bewusst mit einer prozentualen Begrenzung im Vergleich zur Gesamtsumme versehen, damit die vorhandenen Fördermittel nicht in hohem Masse in vergleichsweise wenig effiziente solare Kleinanlagen fliessen. Der Bund hat eingesehen, dass das heute gesetzte Korsett viel zu eng ist – eine Revision der Fördervorgaben auf Bundesstufe ist eingefädelt.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die Aufgabe der Förderung von Solaranlagen durch eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Sache des Bundes bleiben soll, und lehnt eine In-sellösung für den Kanton Zürich ab. Der Kanton soll nicht zuletzt darum nicht in die Bresche springen, weil die bei der KEV gewollte Deckelung bei der Subventionierung von Solaranlagen durchbrochen würde. Wer in eine Solaranlage investiert, könnte – im Gegensatz zu den Investoren in weitaus effizientere Biogasanlagen u. a. – mit einer Garantie rechnen, die letztlich von allen Einwohnern im Kanton Zürich zu tragen wäre. Die jährlich nötige Erhebung der kantonalen KEV-Berechtigung für jede einzelne Anlage und die Verrechnung mit anderen Abgeltungsberechtigungen führte zudem zu einem unverhältnismässig hohen bürokratischen Aufwand. Die Mehrheit der Kommission hält die am 31. August 2009 vom Kantonsrat beschlossene Erhöhung des jährlichen Rahmenkredits zur Förderung erneuerbaren Energien auf 8 Mio. Franken über zehn Jahre als zielführender für die kantonale Förderpolitik. Ausserdem möchte sie den «Dschungel» bei den Fördermassnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie der Elektrizitätswerke nicht mit einem neuen Element weiter verdichten. Vorerst tut eine Straffung not.

Eine Minderheit der Kommission möchte die PI annehmen, weil die Ungleichbehandlung anspruchsberechtigter Personen stossend ist und die heutige Situation alles andere als eine Förderung der Stromproduktion aus Sonnenenergie bewirkt. Die PI will kein neues Fördermodell schaffen; es sollen dieselben Regeln wie beim Bund gelten. Die laufende Anpassung der Förderbeträge (Absenkungspfad) wie beim Bund würde auch im Kanton Zürich dafür sorgen, dass die Kosten für die Förderung nicht aus dem Ruder laufen. Der Kanton Zürich stünde mit einer ergänzenden Subventionierung nicht alleine da, im Kanton Basel Stadt etwa ist eine ergänzende kantonale Subventionierung bereits seit dem 1. März 2009 in Kraft; der behauptete administrative Aufwand hält sich offenbar doch in zu bewältigenden Grenzen.

Die Kommission bittet im Weiteren darum, dass die Regierung in ihrer Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative möglichst breite und aktuelle Ausführungen zur Thematik KEV (auf Bundesebene, Handhabung in anderen Kantonen) und zur aktuellen Situation im Kanton Zürich machen soll (Anzahl nicht durch KEV subventionierte, angemeldete Anlagen; Art der Unterstützung im Kanton Zürich durch Solarbörsen der Elektrizitätsunternehmen u. a.). Gerne erwarten wir Ihren detaillierten Bericht

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (vom 15. September 2010)**

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 23. März 2010 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 88/2009 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

#### **A. Kostendeckende Einspeisevergütung**

##### *Gesetzliche Grundlagen*

Gemäss Art. 1 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) sollen im Jahr 2030 zusätzlich 5400 Gigawattstunden (GWh) Strom aus erneuerbaren Quellen stammen. Zur Erreichung dieses Zieles dient in erster Linie die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und in zweiter Linie das Quotenmodell (Art. 7b Abs. 1 EnG). Beim Quotenmodell werden die Stromlieferanten verpflichtet, einen bestimmten Anteil des gelieferten Stromes aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wenn die 5400 GWh nicht erreicht werden, kann das Quotenmodell frühestens auf 2016 eingeführt werden (Art. 7b Abs. 4 EnG).

Die KEV kann ausgerichtet werden für Strom aus Wasserkraft bis zehn Megawatt, Fotovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Die Höhe der KEV wird in der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) für jede dieser Technologien festgelegt. Die gebündelte Förderung auf Bundes- statt auf Kantonsebene hat den Vorteil, dass die am besten geeigneten Standorte schweizweit bestmöglich ausgenutzt werden können, indem beispielsweise Kleinwasserkraftwerke in den Regionen mit ausreichendem Gefälle oder Windkraftwerke in Regionen mit ausreichendem und regelmässigem Wind gefördert werden. Aufgrund der zu erwartenden technologischen Fortschritte soll die KEV schrittweise gesenkt werden. Der zum Anmeldezeitpunkt der Anlage geltende Tarif bleibt jedoch für die einzelne Anlage über die gesamte Vergütungsdauer derselbe. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20–25 Jahre. Die Anlagebetreiber können auf Ende eines Kalenderjahres von der KEV in den Markt wechseln (Art. 6 Abs. 3 EnV) und wieder zurück (Art. 6 Abs. 2 EnV). Wenn sie in den Markt wechseln, könnten sie den ökologischen Mehrwert verkaufen. Anlagebetreiber, die jedoch die KEV in Anspruch nehmen, dürfen nicht auch noch den ökologischen Mehrwert des Stroms aus erneuerbaren Energien beispielsweise mittels eines Zertifikates verkaufen, denn dieser gilt mit der Einspeisevergütung bereits als abgegolten (Art. 6 Abs. 5 EnV).

### *Finanzierung der KEV*

Zur Finanzierung der KEV sind zunächst die Netzbetreiber verpflichtet, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu Marktpreisen zu vergüten. Die zu bezahlenden Marktpreise werden durch das Bundesamt für Energie (BFE) vierteljährlich festgelegt und weisen grosse Schwankungen auf. So legte das BFE für das erste Quartal 2009 einen Marktpreis von 10,8 Rp./kWh fest und für das zweite Quartal 2009 einen Marktpreis von 4,8 Rp./kWh. Die darüber hinausgehenden Mehrkosten, d. h. die Differenz zwischen dem Marktpreis und der Einspeisevergütung werden über einen Zuschlag von zurzeit höchstens 0,6 Rp./kWh auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes finanziert (Art. 15b Abs. 4 EnG). Damit stehen pro Jahr über 300 Mio. Franken für die KEV zur Verfügung. Diese Mehrkosten werden von den Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes auf die Netznutzungskosten der Verteilnetze und schliesslich auf die Endverbraucherinnen und -verbraucher überwält. Zusätzlich zu diesem gesamten Kostendeckel von 0,6 Rp./kWh wird auch für jede Technologie ein Kostendeckel festgelegt, damit nicht eine Technologie zulasten der anderen zu viel Fördermittel für sich beanspruchen kann. Bei der Fotovoltaik wird zusätzlich eine jährliche Zubaumenge festgelegt. Die eidgenössischen Räte haben am 18. Juni 2010 eine Erhöhung des KEV-Deckels von 0,6 Rp./kWh auf 0,9 Rp./kWh beschlossen, wodurch über 450 Mio. Franken pro Jahr für die KEV zur Verfügung stehen dürften.

Da der Marktpreis stark schwanken kann, müssen Annahmen für dessen künftige Entwicklung getroffen werden, um einen ausreichenden Fluss an Fördermitteln gewährleisten zu können. Wird von einem hohen Marktpreis ausgegangen, stehen für die Förderung entsprechend mehr Mittel zur Verfügung und umgekehrt. Da der vom BFE festgelegte Marktpreis teilweise über dem Preis für langfristige Beschaffungsverträge einiger Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) liegt, findet bei diesen nicht nur eine Finanzierung der KEV über die Netznutzungsentgelte der Verteilnetze statt, sondern auch über den vom BFE festgelegten höheren Marktpreis. Dies trifft insbesondere für EVU in den Axpo-Kantonen zu, denn diese erhalten die elektrische Energie aufgrund des NOK-Gründungsvertrages in der Regel deutlich unter Marktpreisen.

### *Verfahren zum Erhalt der KEV*

Die Anmeldungen für die KEV haben beim schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber, der Swissgrid, zu erfolgen. Diese überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen und ob das Projekt im gesamten Kostendeckel oder im Teildeckel der jeweiligen Technologie und bei der Fotovoltaik in der festgelegten Zubaumenge Platz hat. Berechtig für

die Einspeisevergütung waren ab 1. Januar 2009 Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden. Um die Herkunft und Qualität der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen sicherstellen zu können, müssen sich Anlagebetreiber, die für ihren erzeugten Strom die KEV erhalten wollen, Herkunftsnachweise ausstellen lassen. Diese geben Auskunft über die Erzeugungstechnologie und den Standort der Anlage. Die Herkunftsnachweise werden jedoch nicht den Anlagebetreibern übergeben, sondern einbehalten. Damit soll vermieden werden, dass neben der KEV auch noch der ökologische Mehrwert des Stroms aus erneuerbaren Energien mittels eines Zertifikates verkauft wird.

Die Fotovoltaik darf zwischen 5 und 30% der Fördermittel für sich beanspruchen, je nach Effizienzfortschritt. Je mehr Kilowattstunden sie pro eingesetzten Förderfranken produziert, desto höher darf ihr Anteil an den Fördermitteln sein. Solarstrom nur eingeschränkt zu fördern, entspricht einer Vorgabe in der Botschaft zum Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 730.0; BBl 2004, 1611, S. 1673 ff.). Darin wird festgehalten, dass bei der Ausgestaltung der Fördermodelle effiziente und -kostengünstige Lösungen zu bevorzugen sind. Die Vergütungsansätze werden dabei für Neuanlagen ab 2010 pro Jahr um 8% gesenkt. Damit sollen durch verstärkte Forschung Fortschritte bei der Effizienz ausgelöst werden.

### *Erste Resultate der KEV*

Die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft betrug 2008 rund 1200 GWh oder rund 2% der Landeserzeugung. Davon stammte der grösste Teil, rund 900 GWh, aus dem Anteil an Biomasse im Kehrriech, der in Kehrriechverbrennungsanlagen verbrannt wurde. Bereits im August 2008, nur drei Monate nach dem ersten möglichen Eingabetermin, war das Zubaukontingent 2008 für neue Fotovoltaikanlagen ausgeschöpft und rund 3000 Anlagen wurden auf eine Warteliste gesetzt. Für die Fotovoltaikanlagen lagen gemäss Angaben der Swissgrid am 1. Februar 2010 mit 7255 mit Abstand am meisten Anmeldungen vor, gefolgt von Wasserkraftanlagen mit 776, Windkraftanlagen mit 577 und Biomasseanlagen mit 396 Anmeldungen. Mitte März 2010 befanden sich 431 Gesuche für Fotovoltaikanlagen aus dem Kanton Zürich auf der Warteliste der Swissgrid.

Es wird erwartet, dass aufgrund der bisher bewilligten Gesuche für die KEV des Bundes zwischen 2014 und 2030 zusätzlich rund 3000 GWh Strom aus erneuerbaren Energien jährlich produziert werden können. 2009 wurden aufgrund der KEV erst 390 GWh produziert, was einem Anteil am geförderten Strom von 0,7% des Landesverbrauchs entspricht. Davon wiederum stammten 42,6% aus Wasser-

kraft, 3,8% aus Sonnenenergie, 1,3% aus Windenergie und 52,3% aus Biomasse und Abfällen aus Biomasse. Die Erfahrungen bei der Abwicklung der KEV haben gezeigt, dass bei Weitem nicht alle angemeldeten Anlagen, die von der Swissgrid einen positiven Bescheid erhalten haben, auch tatsächlich gebaut werden. Aus diesem Grund erhalten wesentlich mehr angemeldete Anlagen einen positiven Bescheid, als im gesamten oder in den Teildeckeln Platz finden würden. Um diesbezüglich genauere Abschätzungen vornehmen zu können, müssen für die projektierten Anlagen der Swissgrid die Projektfortschritte gemeldet werden.

Im Rahmen des zweiten Stabilisierungsprogramms 2009 haben die eidgenössischen Räte ein Energieförderprogramm bewilligt, das auch einmalige Investitionshilfen für den Bau von Fotovoltaikanlagen umfasst. Die Antragstellenden auf der Warteliste der Swissgrid wurden angeschrieben und aufgefordert, ein entsprechendes Beitragsgesuch einzureichen. Bereits einen Monat vor geplantem Ablauf waren Ende Mai 2009 auch die Mittel dieses Programms ausgeschöpft. Am 4. Februar 2010 wurde die EnV in einzelnen Teilen geändert. Beispielsweise wurde beschlossen, die KEV für Solarstrom um 18% zu senken. Gründe dafür waren einerseits die stark gesunkenen Preise für Fotovoltaikanlagen und andererseits die in der EnV vorgesehene ordentliche jährliche Absenkung für Fotovoltaik. Gemäss einer Mitteilung des BFE vom 18. Juni 2010 sollte es durch die Senkung der Kosten möglich sein, 10% anstelle von bisher 5% der KEV-Mittel für die Fotovoltaik zur Verfügung zu stellen. Dadurch kann etwa ein Drittel der Fotovoltaik-Warteliste, auf der zu diesem Zeitpunkt rund 5200 Projekte angemeldet sind, abgebaut werden.

## **B. Förderung der Fotovoltaik durch den Kanton Zürich**

Zur Überbrückung des Förderengpasses bei der KEV leistete der Kanton 2009 für Fotovoltaikanlagen eine einmalige Unterstützung von 3 Mio. Franken. Nach sechs Monaten war der Kreditrahmen mit Förderzusagen an 138 Anlagen ausgeschöpft. Falls alle Anlagen erstellt werden, ist von einer jährlichen Energieausbeute von rund 1,85 GWh auszugehen.

### **C. Förderung der Fotovoltaik durch den Kanton Basel-Stadt**

Der Kanton Basel-Stadt hat mit der Verordnung für Solarstrom vom 4. August 2009 die kantonale KEV für Solarstrom eingeführt. Diese Verordnung ermöglicht die jährliche Neueinspeisung von Solarstrom bis zu einer bestimmten oberen Grenze. Anstelle eines Kostendeckels wie bei der KEV des Bundes wurde eine Leistungsobergrenze gewählt. Die Höhe, die Laufzeit und weitere Bedingungen der KEV orientieren sich an den Vorgaben der EnV für vergleichbare Anlagen. Für Kleinanlagen können anstelle der KEV auch wahlweise einmalige Förderbeiträge entrichtet werden. Gemäss der Verordnung für Solarstrom hat die (alleinige) Netzbetreiberin im Kanton Basel-Stadt, die Industriellen Werke Basel (IWB), dafür zu sorgen, dass eine Solarstrombörse eingerichtet, der Solarstrom ins Verteilnetz eingespeisen und an die interessierten Endverbraucherinnen und -verbraucher abgegeben wird. Die IWB können den Solarstrom an Personen verkaufen, die bereit sind, einen höheren Preis zu bezahlen. Bei 100% Solarstrom beträgt der Aufpreis 50 Rp./kWh. Die restlichen Kosten dürfen die IWB bis zu einem Deckel von 0,4 Rp./kWh auf die Endverbraucherinnen und -verbraucher überwälzen. Zurzeit speisen rund 110 Fotovoltaikanlagen ihren Strom in das Netz der IWB ein.

Das Modell des Kantons Basel-Stadt für eine kantonale KEV lässt sich nicht ohne Weiteres auf den Kanton Zürich übertragen, denn im Kanton Zürich sind nicht nur ein, sondern über vierzig Netzbetreiber tätig. Zunächst müsste daher bestimmt werden, wer Solarstrombörsen einzurichten, die eingespeisene Energie zu entgelten und schliesslich zu vermarkten hat. Dabei werden Risiken, aber auch Gewinnmöglichkeiten geschaffen. Es ist zudem möglich, dass der durch eine kantonale KEV geförderte Solarstrom bestehende Angebote einzelner EVU wie den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) oder des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) konkurrenziert. Sollte der Erlös des durch die kantonale KEV abgenommenen und verkauften Solarstroms die Kosten für die kantonale KEV nicht decken, könnten die Restkosten über entsprechende Abgaben auf den Netznutzungsentgelten gedeckt werden. Sollten alle Endverbraucherinnen und -verbraucher im Kanton dafür gleich belastet werden, müssten alle Netzbetreiber denselben Abgabesatz auf ihren Netznutzungsentgelten erheben. Es müsste eine Stelle bestimmt werden, die diesbezüglich den Geldfluss sicherstellt und Überschuss- oder Fehlbeträge bezüglich Einnahmen und Ausgaben verwaltet. Daneben sind weitere Fragen zu klären, wie beispielsweise diejenige der Stromkennzeichnung, der Herkunftsnachweise oder der Möglichkeit eines Wechsels von der kantonalen in die eidgenössische KEV oder in den Solarstrommarkt. Ebenfalls zu klären ist die Frage, wer gegebenenfalls nötige Kosten für

Änderungen des Netzes, Regel-/Reserveenergie oder weitere Systemdienstleistungen trägt. Sollte der Bundesrat 2016 das Quotenmodell einführen, wäre zu prüfen, ob der durch die kantonale KEV geförderte Solarstrom diesbezüglich berücksichtigt werden kann.

#### **D. Förderung der Fotovoltaik durch EVU und Gemeinden im Kanton Zürich**

Neben der öffentlichen Förderung gibt es heute für die meisten Stromkundinnen und -kunden die Möglichkeit, dank Ökostrombörsen ihre gewünschte Stromherkunft freiwillig zu unterstützen. Fast alle EVU haben Angebote für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen. Mit der vollen Strommarktöffnung 2014 werden alle Verbraucherinnen und Verbraucher ihr Stromprodukt frei wählen können, unabhängig vom Angebot des lokalen Netzbetreibers. Gegen die vollständige Marktöffnung kann allerdings noch das Referendum ergriffen werden (Art. 34 Abs. 3 StromVG). Viele EVU erstellen bereits deswegen und wegen der möglichen Einführung der Quotenregelung neue Anlagen oder beteiligen sich an solchen. Beispielsweise ist es das Ziel der Axpo, allein im Inland bis 2030 rund 3 Mrd. Franken in die Nutzung von erneuerbaren Energien zu investieren.

#### *EKZ*

Die EKZ betreiben seit 1997 eine Solarstrombörse. Sie dient der Vermittlung zwischen den Anbieterinnen und Anbietern von Solarstrom und deren Kundinnen und Kunden. An der EKZ-Solarstrombörse sind zurzeit rund 120 Produzenten beteiligt. Die Betreuung dieser Produzentinnen und Produzenten beläuft sich nach ersten Angaben der EKZ auf 50 bis 100 Stellenprozent. Hierbei geht es schwergewichtig um die Beratung der Anlagebetreiber. Zurzeit herrscht ein Angebotsüberhang und die EKZ sind gezwungen, mögliche neue Produzenten auf eine Warteliste zu setzen. Die Produzentinnen und Produzenten, die sich an der Solarstrombörse beteiligen, erhalten einen Vertrag für zehn Jahre. Die EKZ bezahlen für den Strom aus Fotovoltaikanlagen eine kostendeckende Vergütung in der Höhe der KEV. Ab Spätsommer 2010 wird die Warteliste durch eine Ausschreibung ersetzt, um einerseits effizientere und günstigere Anlagen zu bevorzugen und andererseits den Solarstrompreis weiter zu senken. An der EKZ-Solarstrombörse sind auch andere EVU im Kanton beteiligt, beispielsweise die Energie Uster AG oder die Werke am Zürichsee.

*ewz*

Das ewz betreibt seit 1996 eine Solarstrombörse. An dieser Solarstrombörse sind zurzeit über 260 Solarstrom-Produzenten beteiligt. Den Produzenten wird der Solarstrom über 20 Jahre kostendeckend vom ewz vergütet. Seit Einführung der Solarstrombörse konnte der durchschnittliche Einkaufspreis von 1.20 Fr./kWh auf heute durchschnittlich unter 70 Rp./kWh gesenkt werden. Gemäss einer Mitteilung des ewz vom 28. Juni 2010 liegen dessen Beschaffungskosten für Solarstrom rund 20% unter den Vergütungssätzen der eidgenössischen KEV. Damit eine Anlage in die Solarstrombörse des ewz aufgenommen werden kann, muss sie erst an einer Ausschreibung teilnehmen und dabei erfolgreich sein. Damit nimmt das ewz nur die effizientesten Anlagen in die Solarstrombörse auf. An den Ausschreibungen des ewz können sich Anlagebetreiber in der ganzen Schweiz beteiligen. Die Betreuung der Solarstrombörse und die Abwicklung der Ausschreibungen erfordern vom ewz deutlich über 100 Stellenprozent. Neben dem Solarstrom als Einzelprodukt hat das ewz noch weitere Stromprodukte mit unterschiedlichen Zusammensetzungen von erneuerbaren Energien im Angebot. Neben dem Produkt ewz.naturpower umfasst auch das Produkt ewz.ökopower einen Teil Solarstrom. Ohne ausdrückliche andere Auswahl wird den Privatkundinnen und -kunden das Produkt ewz.naturpower geliefert. Weiter erhalten Anlagen bis zu einer bestimmten Grösse einen von der installierten Leistung abhängigen Beitrag. Ausgenommen dabei sind diejenigen Anlagen, welche die KEV des Bundes erhalten.

### *Gemeinden*

Einzelne Gemeinden im Kanton Zürich vergeben ebenfalls Investitionszuschüsse für die Installation von Fotovoltaikanlagen, so z. B. Dietikon, Küsnacht, Meilen, Herrliberg, Erlenbach oder Opfikon.

## **E. Haltung des Regierungsrates zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 88/2009**

Verschiedentlich hat sich der Regierungsrat zu einer kantonalen Förderung der Fotovoltaik geäussert, beispielsweise in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 189/2009 betreffend D'Sunne schint für alli. Darin wird festgehalten, dass eine kantonale Übersteuerung der umfassenden Bestimmungen des Bundes zur Förderung erneuerbarer Energien schweizweit kaum eine Verbesserung bringt. Es entspricht auch nicht dem Grundsatz der kantonalen Förderpolitik, in erster Linie Technologien nahe an der Wirtschaftlichkeitsgrenze zu fördern.

Denn die Gestehungskosten für Strom aus Fotovoltaikanlagen liegen um ein Vielfaches über denjenigen von Strom aus Wasser- oder Kernkraftwerken. Der Kanton will seine Fördergelder weiterhin in erster Linie für eine effizientere und umweltfreundlichere Energienutzung in Gebäuden einsetzen, also auf dem Gebiet, für das er gemäss Bundesverfassung zuständig ist.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 290/2008 betreffend Einspeisevergütung für Photovoltaik wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Produzentinnen und Produzenten von Solarstrom, die keine kostendeckende Einspeisevergütung erhalten, weiterhin Solarstromzertifikate verkaufen können. Bei einer Einführung des Quotenmodells müssen sich Stromlieferantinnen und -lieferanten ebenfalls mit diesen Zertifikaten eindecken, um ihre Quoten zu erfüllen. Damit wird der Fortbestand von Solarstrombörsen durch die Wettbewerbsfähigkeit von Solarstrom gegenüber Strom aus anderen erneuerbaren Energien bestimmt und nicht durch staatliche Unterstützung. Dieser Wettbewerb und der damit verbundene Druck zu Effizienzsteigerungen sind im Sinne des Regierungsrates, denn er hat gemäss Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung (LS 101) für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung zu sorgen. Soll in Zukunft auch die Photovoltaik zu einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung des Kantons Zürich beitragen, sind noch grosse Fortschritte notwendig. Solarstrom nicht einseitig zu fördern, sondern dem Wettbewerb mit anderen Technologien auszusetzen, entspricht auch der vorne erwähnten Vorgabe in der Botschaft zum StromVG, wonach bei der Ausgestaltung der Fördermodelle effiziente und kostengünstige Lösungen zu bevorzugen sind.

Der Fotovoltaik wird langfristig zwar ein hohes Mengenpotenzial bescheinigt. Allerdings ist deren Beitrag im kritischen Winterhalbjahr, wenn die Schweiz auf Stromimporte aus dem Ausland angewiesen ist, auch bei starkem Ausbau oder starken Effizienzgewinnen gering.

Aus den genannten Gründen beantragen wir daher, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 88/2009 abzulehnen.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die Mehrheit der Kommission beantragt dem Kantonsrat, beruhend auf der bereits im Bericht an den Regierungsrat festgehaltenen Argumentation (vgl. Ziff. 2), die Ablehnung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 88/2009.

Die Minderheit beantragt dem Kantonsrat, der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 88/2009 zuzustimmen, und verweist auf die bereits im Bericht an die Regierung festgehaltenen Gründe (vgl. Ziff. 2). Die Minderheit hat die am ursprünglichen Text der parlamentarischen Initiative nötigen formellen Anpassungen und textlichen Präzisierungen einstimmig gutgeheissen.